

## Freigabe von Messeinrichtungen

Diese Regelung gilt für die Freigabe von Messeinrichtungen bei Neuanlagen oder nach Anlagenänderungen.

### Allgemeines

Voraussetzung für die Freigabe von Messeinrichtungen ist neben dem Vorliegen der vollständigen Anmeldung der Messstelle/en die Installationsanmeldung eines eingetragenen Vertragsinstallationsunternehmens. Die Installationsanmeldung entspricht der „Anmeldung zum Anschluss an das Niederspannungsnetz“ (AAN) bzw. dem „Antrag zum Anschluss an das Mittelspannungsnetz“ (AAM). Mit der AAN bzw. der AAM erfolgt die Bestätigung der ordnungsgemäßen Errichtung und Prüfung der Kundenanlage gemäß den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik in den jeweils gültigen Fassungen, sowie unter Einhaltung folgender Vorschriften und Richtlinien:

- Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
- DIN (EN) / VDE-Bestimmungen
- DVEW- / BDEW-Richtlinien
- PtB-Richtlinien
- Europäische Messgeräte Richtlinie (MID)
- Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)
- Technische Anschlussbedingungen (TAB) und Ergänzungen zur TAB des Netzbetreibers, sowie im Internet veröffentlichte und weitergehende Anforderungen des Netzbetreibers
- Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)
- Bundesimmissionsschutzgesetz

### Verfahrensweise für den Messstellenbetreiber

#### Messungen in der Niederspannung

Als Anmelde- bzw. Inbetriebsetzungsformular verwendet der Messstellenbetreiber das Formular für AAN bzw. AAM, das auf der Internetseite des Netzbetreibers [www.netze-magdeburg.de](http://www.netze-magdeburg.de) hierfür veröffentlicht ist. Auf Basis des vollständig ausgefüllten und rechtskräftig unterzeichneten Formulars und nach Bestätigung des Netzbetreibers erfolgt die Freigabe zur Inbetriebsetzung der Messeinrichtung.

Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage nach dem Hausanschluss bis zur ersten Trenneinrichtung vor dem Zähler erfolgt nach Vorliegen der Fertigstellungsanzeige durch den Netzbetreiber.

Befindet sich zwischen Hausanschluss und Messeinrichtung keine Trennvorrichtung (z.B. Zählerplatzvorsicherung), so ist zusätzlich eine schriftliche Errichterbestätigung für die Messeinrichtung durch den Messstellenbetreiber erforderlich.

Eine Wiederinbetriebnahme der elektrischen Anlage nach Änderung, Wartung oder Instandsetzung der Messeinrichtung erfolgt analog Satz 2 und 3.

#### Messungen in der Mittelspannung

Alle Maßnahmen zur Inbetriebsetzung von Messeinrichtungen sind anlagenbezogen vorab mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

#### Dokumentation

Der Messstellenbetreiber ist Anlagenverantwortlicher für die Messeinrichtung und die der Messeinrichtung zugehörigen Teile. Mit der Anzeige der Messstelle beim Netzbetreiber und der Übermittlung der Messgerätedaten dokumentiert der Messstellenbetreiber zugleich die ordnungsgemäße Installation und Inbetriebnahme der Messeinrichtung und der dazugehörigen Anlagenteile.

#### Plombierungen

Ungemessene Anlagenteile sind in geeigneter Weise vor unberechtigter Energieentnahme bzw. vor Manipulation zu schützen.

Der Messstellenbetreiber führt Plombierungen nur für die unmittelbar zur Messeinrichtung gehörenden Anlagenteile durch (z.B. Klemmdeckel, Zählerplatz). Die Plombierung ist so zu gestalten, dass eindeutig Rückschluss auf das plombierende Unternehmen möglich ist.

Werden im Zuge von Arbeiten Plombierungen anderer Anlagenteile entfernt oder beschädigt, so ist der Netzbetreiber darüber unverzüglich und in Schriftform zu informieren.